



Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW, 40190 Düsseldorf

3. März 2008

Seite 1 von 3

An die  
oberen und unteren Bauaufsichtsbehörden  
gem. Verteiler

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

VI Bauen A 4 - 140.051

die Architektenkammer NRW

die Ingenieurkammer Bau NRW

Herr Czepuck

Telefon 0211 3843-62 26

Fax 0211 3843-Fax

Knut.Czepuck@MBV.NRW.de

und  
über die Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 35  
an die staatlich anerkannten  
Sachverständigen gem. TPrüfVO

**Lüftung in Krankenhäusern und anderen baulichen Anlagen mit  
entsprechender Zweckbestimmung gem.  
Krankenhausbauverordnung - KhBauVO**

Prüfungen gem. TPrüfVO  
bauaufsichtliche Anforderungen an die Lüftungsanlagen

Ergebnis der Einspruchsitzung vom 22-24. Januar 2008 zur DIN 1946-4  
Weißdruck VDI 2167 von August 2007  
Entwurf VDI 2167 von Dezember 2004  
Entwurf DIN 1946-4 von Juni 2007  
Entwurf DIN 1946-4 von April 2005  
Weißdruck DIN 1946-4 von März 1999

Im März 1999 erschien ein Weißdruck der technischen Regel für die  
Planung und Bemessung von Lüftungsanlagen für Krankenhäuser.  
Diese Regel war die DIN 1946-4

Raumluftechnik

Teil 4: Raumluftechnische Anlagen in Krankenhäusern (VDI -  
Lüftungsregeln).

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 3843-0  
Telefax 0211 3843-9110  
poststelle@mbv.nrw.de  
www.mbv.nrw.de

Im Dezember 2004 erschien als Entwurf die technische Regel VDI 2167  
Technische Gebäudeausrüstung von Krankenhäusern  
Heizungs- und Raumluftechnik.

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 704, 709 bis  
Haltestelle Landtag/Kniebrücke,  
Straßenbahnlinie 719 bis  
Haltestelle Polizeipräsidium

Im April 2005 erschien dann ein Entwurf der technischen Regel DIN 1946-4

Seite 2 von 3

#### Raumluftechnik –

#### Teil 4: Raumluftechnische Anlagen in Krankenhäusern.

Gegen beide Entwürfe wurde bauaufsichtlich eingesprochen.

- Dem wesentlichen bauaufsichtlichen Anliegen wurde allerdings nicht Rechnung getragen:

Dieses Anliegen bestand in der Zusammenführung der beiden technischen Regeln zu einer für alle beteiligten Kreise angemessenen Lüftungsregel, die nicht nur dem Stand der Technik entspricht, sondern auch als allgemein anerkannte Regel der Technik im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW - Landesbauordnung - akzeptiert werden kann.

Im August 2007 veröffentlichte der VDI die VDI 2167 als Weißdruck. In der Einleitung beanstandet er die „einseitige Beschlussfassung im Normungsausschuss DIN 1946-4“, die dazu geführt habe, dass eine Zusammenführung nicht erfolgte.

In der Einspruchsitzung zum 2. Entwurf der DIN 1946-4 vom 22.- 24. Januar 2008 wurde –trotz des wiederholten Einspruches - wiederum dem wesentlichen Anliegen der obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder nicht entsprochen.

Insofern ist bis jetzt keine Regel erstellt worden, die den Status einer allgemein anerkannten Regel der Technik für sich beanspruchen kann. Der Weißdruck der DIN 1946-4 wird in Kürze erscheinen.

Soweit in bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren oder bei bauaufsichtlich vorgeschriebenen Prüfungen Anforderungen an Lüftungsanlagen in Krankenhäusern und anderen baulichen Anlagen mit entsprechender Zweckbestimmung im Geltungsbereich der KhBauVO

zu stellen sind oder deren Einhaltung zu überprüfen ist, gelten die allgemeinen Anforderungen gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW als erfüllt, sofern die in der VDI 2167 (Weißdruck August 2007) genannten technischen Anforderungen eingehalten werden.

Davon unberührt bleiben die im Rahmen bereits erteilter Baugenehmigungen im Einzelfall gestellten technischen Anforderungen. Aufgrund der Änderungen im technischen Regelwerk (DIN 1946-4 bzw. VDI 2167) für Lüftungsanlagen kann bauaufsichtlich auf Grundlage des § 87 Abs. 1 BauO NRW kein Anpassungsverlangen an rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen gestellt werden, da es sich hier nicht um Vorschriften des Bauordnungsrechts handelt.

Soweit aus medizinischen Gründen Anforderungen an die technische Ausstattung, Bemessung und Gestaltung von Lüftungsanlagen ggf. ergänzend zu stellen sind, hat dieses durch die zuständigen Gesundheitsbehörden auf Grundlage der gesundheitsrechtlichen Vorschriften zu erfolgen.

Im Auftrag



(Dr. Sattler)